

Bekanntmachung

Finanzamt Tauberbischofsheim

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

- Nachschätzung -

Die Ergebnisse der digitalen Bodenschätzung (Nachschätzung) in der

Gemeinde **Werbach**

Gemarkungen **Niklashausen**

werden in der Zeit vom **03.08.2026** bis einschließlich **03.09.2026**

in den Diensträumen des Finanzamtes Tauberbischofsheim (Nebenstelle FA Öhringen) Hauptstraße 80,
97941 Tauberbischofsheim in den Räumlichkeiten 1.02 des ALS offengelegt.

Auskünfte erteilt: Herr Weidmann (ALS), Frau Sokol (VT)

Telefonnummer: 09341 84592 213 (ALS), 09341 84592 214 (VT)

Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Amtlich
Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) oder mit dessen vermessungstechnischen Mitarbeiterin
möglich.

Offengelegt werden die digitalen Bodenschätzungsdaten (Karte und Buch), die als Ergebnisse der
Bodenschätzung (Nachschätzung) niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden
den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben. Mit
dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Rechtswirkungen eines Feststellungsbescheids über die
Ergebnisse der Bodenschätzung ein (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BodSchätzG).

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke
(Flächen) Einspruch einlegen. Dieser ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen,
diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des letzten
Tages der Offenlegungsfrist.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die Schätzungsergebnisse
rechtskräftig, soweit kein Einspruch eingelegt ist.

Ort, Datum

Tauberbischofsheim, 06.07.2026


Der Vorsteher des Finanzamtes

Dr. Vesper